|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **Kriterien zur Bewertung[[1]](#endnote-1) der zu erwartenden Wirkung der Investition oder Maßnahme** | **erwartete Wirkung der Investition / Maßnahme - Punkte** |
| **0** (Es ist keine Wirkung zu erwarten.) | **1** (Es ist eine geringe Wirkung zu erwarten.) | **2** (Es ist eine erkennbare Wirkung zu erwarten.) | **3** (Es ist eine hohe Wirkung zu erwarten.) |
| 1 | Die Investition / Maßnahme führt zu einer Reduzierung der Nutzung fossiler Energieträger und einer verstärkten Nutzung regenerativer Energien. |  |  |  |  |
| 2 | Die Investition / Maßnahme leistet einen Beitrag zur Mobilitätswende und unterstützt die Etablierung klimaschonender Formen der Mobilität. |  |  |  |  |
| 3 | Die Investition / Maßnahme führt zur Energieeinsparung oder zur Erhöhung der Energieeffizienz. |  |  |  |  |
| 4 | Die Investition / Maßnahme trägt zur Ressourceneffizienz (Energie unter Kriterium 3) sowie Beförderung von Synergieeffekten bei (zum Beispiel reduzierte Inanspruchnahme von natürlichen Ressourcen und Rohstoffen, effizientere Nutzung von Wasser, Flächenrecycling, Nutzung von Abwärme).  |  |  |  |  |
| 5 | Die Investition / Maßnahme trägt zur präventiven Anpassung an die Folgen des Klimawandels sowie zur Stärkung der Resilienz gegenüber Klimaveränderungen bei.  |  |  |  |  |
| 6 | Die Maßnahme leistet einen Beitrag zur Wissensvermittlung, zur Sensibilisierung oder zu Beteiligungsprozessen.  |  |  |  |  |
| 7 | Die Investition erzielt eine Hebelwirkung in den Bereichen Ausbau Erneuerbarer Energien und Energieeffizienz durch Kombination mit weiteren Drittmitteln oder dem Einsatz als Eigenmittel für Förderungen. |  |  |  |  |
|  | **Gesamtpunktzahl** |  |

**Anlage 1: Kriterien zur Auswahl wirksamer Investitionen und Maßnahmen**

1. Die Mindestkriterien können bspw. auch gewichtet, ergänzt oder auf bestimmte Verwendungsbereiche nach Ziffer II VwV budgetiert angewendet werden. [↑](#endnote-ref-1)